

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 53

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dung als Regel. Tüchtige Leistungen in anderweitigen Stellungen, sowie die Verpflichtung, beritten zu sein, können beim Eintritt in die Klasse entsprechend berücksichtigt werden.

Art. 4. Bis das für eine Beamtung festgesetzte Maximum erreicht ist, steigt die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Amtsperiode um Fr. 300.

Bei ungenügenden Leistungen oder tadelhafter Haltung ist die Besoldungserhöhung ganz oder theilweise zu sistiren.

Art. 5. Die Beamten des Militärdepartements werden für Dienstreisen und bezüglich Besoldungsnachzahlung im Todesfalle wie die übrigen Bundesbeamten gehalten. Die Beamten der letzten Klasse jeder Abtheilung werden bezüglich des Besoldungsnachgenusses wie Angestellte behandelt (Art 6 des Gesetzes vom 2. August 1873 betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten.)

Art. 6. Die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes beginnt, ausser Kraft.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Militärische Privatarbeit der Offiziere.) Ueber diesen Gegenstand hielt Herr Oberst-Divisionär Schweizer vorige Woche vor den Offiziersgesellschaften von Luzern, Sarnen und Zug einen lehrreichen Vortrag.

Einleitungsweise wurde die Nothwendigkeit derselben betont, wegen der kurzen Dauer unserer Schulen und Kurse, wegen des Werthes gut ausgebildeter Kadres und wegen der Thatsache, dass nur eigenes Nachdenken und Arbeiten praktische Früchte trägt.

Gut vorbereitete und durchgebildete Kadres unterstützen wesentlich die nothwendige Disziplin. Das Soldatenmaterial der IV. Division gehört zum besten im Vaterland; also ein Grund mehr, dass deren Offiziere sich anstrengen, das vorzügliche Material auch gut zu führen.

Man hört vielfach die Ausrede: Es fehle für Privatthätigkeit an Zeit, Anregung, Leitung oder Ressourcen. Solche Meinungen beweisen nur, dass man die Sache falsch angreift und das Ziel zu weit, zu hoch und zu komplizirt ins Auge fasst, unter Verkennung des Nächstliegenden, Einfachen und Feldmässigen.

Der Vortragende betont nun die einfachsten Mittel und deren richtige Anwendung, mittelst deren allerwärts fruchtbare Resultate ohne erhebliche Opfer erzielbar sind.

1) Repetition, aber planmässige, des in Schulen und Kursen gelernten und gehörten, an Hand von Reglementen, Anleitungen, Kollegienheften und etwa eines taktischen Lehrbuches unter Korrektur und Ergänzung der eigenen mangelhaften Notizen. Man repetire je-weilen nur bestimmte, engbegrenzte Thema oder Kapitel, aber ernst, nachdenkend, gründlich, ohne Uebermüdung. Wem das allein zu trocken scheint, treibe es mit guten Kameraden vergleichend, diskutirend, oder frage- und antwortweise.

2) Vorbereitung auf jeden militärischen Kurs, besonders in der Materie, die dort geläufig sein muss (oder in der man Lücken spürt), und zwar in derselben Weise wie oben erwähnt.

3) Abschnittsweise Lektüre aus einem taktischen Lehrbuch, oder von kleineren kriegsgeschichtlichen Beispielen, unter Bevorzugung solcher, welche detaillirtes Durcharbeiten auf Karten und Plänen gestatten.

4) Einfache praktische Uebungen auf gelegentlichen Spaziergängen oder Ausflügen, bei denen der Offizier stets eine Karte bei sich tragen sollte, z. B. Distanzschätzen, Orientirung im Terrain nach der Karte; Rekognosziren kleinerer Objekte, wie: Gehölze, Ortschaften, Anhöhen, Wasserlinien, Wege etc. Massregeln für Vertheidigung und Angriff von Lokalitäten. Hier gibt es unzählige einfache Aufgaben, welche das Auge schärfen und militärische Auffassungen und Entschlüsse fördern.

5) Regelmässiger Besuch von Offiziers-Vereinen, besonders seitens aller Subaltern-Offiziere, bei denen die jungen Infanterie-Offiziere am wenigsten fehlen dürfen. Da schöpft man doch, wenn auch nicht immer und für jeden direkte Belehrung, so jedenfalls Anregung und Sporn zur Nacheiferung. Wo eigentliche Vereine nicht etabliert sind, genügen regelmässige Zusammenkünfte einiger Kameraden zum Vorlesen und Diskutiren etwa eines interessanten militärischen Journalartikels oder eines Kapitels aus einem Lehrbuch etc.

6) Werthvoll ist auch bei Anlass der Besuch von Uebungsplätzen der Truppen oder von Manövern, bei denen besonders auf bestimmte Details zu achten wäre.

7) Information bei Lehrern und Vorgesetzten über passende militärische Literatur.

8) Bei Anlass Veranstalten einer taktischen Rekognoszierung oder einer einfachen Kriegsspiel-Uebung.

Solche Mittel, je nach Zeit und Ort planmässig und ernst betrieben, werden sicher bedeutend nachhelfen und erfordern kaum mehr Zeit, als etwa einen Wochenabend im Winter und etwa ein bis zwei Abende oder Nachmittags-Stündchen in der guten Jahreszeit per Monat.

(Vaterl.)

Ausland.

Frankreich. (Ausbildung der Reserve.) In Betreff der Ausbildung der Reserve-Offiziere, welche für die Zeit vom 22. August bis zum 18. September d. J. zu Dienstleistungen einberufen waren, bestimmt ein kriegsministerielles Rundschreiben, dass dieselben, bevor sie in die Kompagnien eintreten, denen sie für den Fall der Mobilmachung zugeordnet sind, einen Wiederholungsunterricht über alle von den Offizieren gleichen Grades des stehenden Heeres verlangten Kenntnisse erhalten sollen. Diesen Unterricht, aus Vorträgen, praktischen Uebungen und Skelettexerzitien bestehend, leitet bei einem jeden Regimente der Oberstlieutenant, welchem eine Anzahl von Hauptleuten der Reserve beigegeben ist. Diejenigen Lieutenants und Unterlieutenants, welche das erforderliche Dienstalter haben, sollen aufgefordert werden, sich zu erklären, ob sie zur Beförderung vorgeschlagen zu werden wünschen. Sie werden dann durch eine zu diesem Zwecke bestellte Kommission in den wesentlichen unter den von den gleichgestellten Offizieren des stehenden Heeres verlangten Kenntnissen geprüft. Wer besteht, erhält ein Zeugniß der Befähigung und darf in seiner Reihe zur Beförderung vorgeschlagen werden. Die Ausbildung der Unteroffiziere und Korporale der Reserve geschieht in gleicher Weise unter Leitung der Kapitän-Adjutantmajore durch Lieutenants und Adjutanten des Bataillons. Nach Beendigung dieses Wiederholungskurses, dessen Dauer davon abhängig ist, ob das Regiment an den Uebungen des Armeekorps oder der Division theilnimmt, treten die Offiziere wie die Unteroffiziere in die Kompagnien zum Dienst ein, daneben geht ihre theoretische Ausbildung fort. Diejenigen Unteroffiziere, welche zu Unterlieutenants der Reserve befördert zu werden wünschen, haben vor

einer aus einem Bataillonskommandeur und zwei Hauptleuten gebildeten Kommission die betreffende Prüfung abzulegen. Die Ausbildung der Reservemannschaften ist dahin zu fördern, dass sie von Anbeginn ihrer Dienstleistung an die Kompagnie- und die Bataillonsschule im Gelände und den Felddienst üben können. Dabei ist als massgebend zu betrachten, dass sie geschulte Leute sind, welche eine gute militärische Erziehung genossen haben, und dass es besonders darauf ankommt, sie unter Inanspruchnahme ihrer Bereitwilligkeit und unter Vermeidung körperlicher Ueberanstrengung für die Praxis weiter auszubilden. Um sie daran zu gewöhnen, dass sie einem etwaigen Mobilmachungsbefehle pünktlich Folge leisten, ist darauf zu halten, dass sie sich zum Antritte der ihnen obliegenden Dienstleistung rechtzeitig einfinden. Wer zu spät kommt, ist disziplinarisch zu bestrafen, vorgebrachte Entschuldigungen für solche Versäumnisse sind genau zu untersuchen. Einkleidung und Ausrüstung müssen einige Stunden nach der Ankunft beendet sein. Die Einkleidung der Unteroffiziere muss mit besonderer Sorgfalt ausgeführt werden. (Le Progrès militaire Nr. 1232/1892.)

Verschiedenes.

— (Ein neuer Beobachtungsturm für Feldzwecke.) Unter den Mitteln, welche bei den heutigen weittragenden Feuerwaffen und der Ausgedehtheit der Schlachtfelder die Beobachtung des Feindes ermöglichen, nimmt neben den Luftballons, die namentlich bei der russischen Armee seit Alters her besonders von den Kosaken benutzte „Wyschka“ (Beobachtungsturm oder Warte) einen wichtigen Platz ein, und sind viele mehr oder minder praktische Systeme in Anwendung, die noch stets vermehrt und vervollkommenet werden.

Neuerdings ist bei dem 8. Sappeurbataillon eine neue Art der Wyschka hergestellt und erprobt worden. Nach dem Ingenieurjournal ist die Konstruktion folgende: Sie besteht 1. aus drei an der Spitze aneinander befestigten und auf diese Weise einen Dreifuss bildenden Stangen; ferner 2. aus einem von drei Stangen gebildeten gleichseitigen Dreieck als Basis oder Rahmen, und 3. aus drei gepaarten Füßen, von denen jedes Paar einen zweifüssigen Bock darstellt. Diese Böcke kommen unter die drei Ecken des horizontal liegenden Rahmens. Schliesslich 4. aus einer Blockrolle mit eisernem Mantel und einem Korb aus Reisig oder anderem Material. In diesem Korbe wird der Beobachter mit Hilfe der Blockrolle an einem Seile hinaufgezogen. Je nach der Stärke und Länge der vorhandenen Stangen kann die Höhe der „Warte“ auf 50 und mehr Fuss gebracht werden, was für den Zweck vollkommen ausreicht.

Die Zusammensetzung der Warte und ihre Aufstellung sind äusserst einfach. Zunächst werden die drei die Spitze bildenden Stangen mit Seilen oder mit Draht miteinander verbunden und gleichzeitig die Blockrolle vermittelt eines über den Mantel gezogenen Seiles mit der Spitze in Verbindung gesetzt. Ebenso werden auch die Stangen des Rahmens und die unter ihn zu stellenden Böcke miteinander verbunden. Der Rahmen wird dann horizontal auf kleinen Unterlagen hingelegt. In das Innere desselben stellt bzw. legt man den obere Dreifuss und befestigt die Füße desselben an den Ecken des Rahmens. Schliesslich kommen unter die Ecken des Rahmens die zweifüssigen Böcke, von denen jeder sowohl mit den Ecken des Rahmens als mit den entsprechenden Füßen der oberen Pyramide verbunden wird. Die Aufrichtung der so in ihren einzelnen Theilen auf der Erde vorbereiteten, sehr leicht wieder aus-

einander zu nehmenden und dann ganz unbemerkbaren Wyschka dauert, wenn das Material vorhanden ist, nur 20 Minuten, und wenn die erforderlichen zwölf Stangen erst beschafft werden müssen, nicht mehr als eine Stunde. Zur Fortschaffung der zwölf Stangen (darunter sechs für die drei Böcke) genügt ein einspänniger Wagen. Material findet man überall. Dieses System hat überdies den grossen Vorzug, dass der Beobachter nicht auf unzuverlässigen Leitern in die Höhe zu klettern und nicht stundenlang auf den gebrechlichen Balkons der gewöhnlichen Warte zu sitzen braucht, sondern jeden Augenblick schnell heraufgezogen und herabgelassen werden kann. Ausserdem bieten Warten dieser Konstruktion dem Winde und dem feindlichen Artilleriefire wenig Objekt. (Milit. Wochenbl.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

138. Kunz, Major a. D. Das Gefecht bei Nuits am 18. Dezember 1870. (Einzeldarstellungen von Schlachten aus dem Kriege Deutschlands gegen die französische Republik vom September 1870 bis Februar 1871. Drittes Heft, mit einem Plan in Steindruck. 8^o geh. 44 S. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 1. 70.
139. Gegen die Caprivische Militärvorlage, von G. v. F. Sonderabdruck aus dem „Deutschen Wochenblatt“ 8^o geh. 16 S. Berlin 1852, Verlag von Hermann Waltherr. Preis 40 Cts.
140. Kästner, A., Rittmeister a. D., Die Regeln der Reitkunst in ihrer Anwendung auf Campagne, Militär- und Schulleiterei. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 71 in den Text gedruckten und 2 Tafeln Abbildungen. 8^o 292 S. Leipzig 1892, Verlag von J. J. Weber. Preis geh. Fr. 6. —; gebd. Fr. 8.
141. Deutsche Stossfechtsschule nach Kreusslerschen Grundsätzen. Zusammengestellt und herausgegeben vom Vereine deutscher Fechtmeister, mit 42 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig 1892, Verlag von J. J. Weber. Preis Fr. 2.
142. Wenzel, 1871. Vor Dijon. Verlust der Fahne des 2. Bataillons des 61. Regiments. Erlebnisse eines Frontoffiziers. Mit 18 Text-Illustrationen und einem Lichtdruck von Erich Mattschass sowie zwei Kartenbeigaben. 8^o geh. 44 S. Berlin 1892, Verlag von Karl Zieger, Nachf. Preis Fr. 3. 35.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

E. Knecht, Zürich,

unter dem Hôtel Baur, Poststrasse.

Specialität in Militärhandschuhen,

weisse Glacés und Waschleder	von Fr. 2. 50 an
weisse und graue Wildleder	„ „ 5. — „
rothe Glacés	„ „ 3. — „
weisse und graue leinene	„ „ 2. 50 „

per Paar, bei halben und ganzen Dzd. entsprechender Rabatt. — Jedes einzelne Paar garantirt. (M 9499 Z)

Auswahlsendungen nach Auswärts franco zu Diensten.